Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/7342
02.03.2021

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Bildung und Kultur

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt - EBG LSA)

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/6963**

Berichterstatterin: Abgeordnete Frau Prof. Dr. Angela Kolb-Janssen

Der Ausschuss für Bildung und Kultur empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 : 2

Monika Hohmann
Ausschussvorsitzende

(Ausgegeben am 02.03.2021)

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 7/6963	Beschlussempfehlung Ausschuss für Bildung und Kultur
Gesetz zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt - EBG LSA).	**Gesetz zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt - EBG LSA).**
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	**Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**
§ 1 Ziele und Aufgaben der Erwachsenenbildung	**§ 1 Ziele und Aufgaben der Erwachsenenbildung**
(1) Erwachsenenbildung steht als ein eigenständiger, mit Schule, Hochschule und Berufsausbildung gleichberechtigter Teil des gesamten Bildungswesens allen offen.	(1) unverändert
(2) Erwachsenenbildung fördert die Bereitschaft zu lebensbegleitendem Lernen und trägt zur Chancengleichheit bei. Sie bietet die Gelegenheit, Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen durch organisiertes Lernen zu erwerben, zu erneuern oder weiterzuentwickeln.	(2) unverändert
(3) Erwachsenenbildung befähigt zu verantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen, kulturellen und öffentlichen Leben, fördert das Urteilsvermögen, regt zur geistigen Auseinandersetzung an, ermutigt und befähigt zur gesellschaftlichen Teilhabe, stärkt Grundbildungskompetenzen und gibt ganzheitlich Orientierung bei der Bewältigung von Lebensaufgaben.	(3) unverändert

(4) Erwachsenenbildung umfasst alle Formen der Ergänzung sowie Neu- und Wiederaufnahme organisierten Lernens, einschließlich der Vorbereitung für das Nachholen von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I. Die Vermittlung kann im Rahmen traditioneller Präsenzangebote und digitaler Lehr- und Lernformate erfolgen.	(4) unverändert
(5) Als eigenständige Säule des Bildungswesens berücksichtigt die Erwachsenenbildung die Vielfalt der Teilnehmenden. Allen Menschen stehen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat, ihrer Herkunft, ihren religiösen und politischen Anschauungen, ihrer wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie ihrer psychischen und physischen Konstitution die gleichen Möglichkeiten offen, an Bildung teilzuhaben und ihr Leistungsvermögen zu entfalten.	(5) Als eigenständige Säule des Bildungswesens berücksichtigt die Erwachsenenbildung die Vielfalt der Teilnehmenden. Allen Menschen stehen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat, ihrer Herkunft, ihren religiösen und politischen Anschauungen, **ihren** wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie ihrer psychischen und physischen Konstitution die gleichen Möglichkeiten offen, an Bildung teilzuhaben und ihr Leistungsvermögen zu entfalten.
(6) Das Bildungsangebot der Erwachsenenbildung erstreckt sich insbesondere auf persönliche, gesellschaftliche, politische, kulturelle, sprachliche, gesundheitliche, religiöse, wirtschaftliche und berufliche Bereiche. Die Inhalte bestimmen sich nach den jeweiligen Bildungsbedürfnissen und den gesellschaftlichen Bedarfen, die einem ständigen Wandel unterliegen.	(6) unverändert
(7) Um vorhandene Möglichkeiten besser zu nutzen und Angebote bedarfsgerecht zu entwickeln, sollen die anerkannten Einrichtungen und die anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung die Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Hochschuleinrichtungen und eine übergreifende Zusammenarbeit in Netzwerken pflegen. Dazu gehören auch gemeinsame Angebote mit allgemein- und berufsbildenden Schulen, die der schulbegleitenden Bildung und Erziehung dienen und dazu beitragen, schulische	(7) Um vorhandene Möglichkeiten besser zu nutzen und Angebote bedarfsgerecht zu entwickeln, sollen die anerkannten Einrichtungen und die anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung die Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Hochschuleinrichtungen und eine übergreifende Zusammenarbeit in Netzwerken pflegen. Dazu gehören auch gemeinsame Angebote mit allgemein- und berufsbildenden Schulen, die der schulbegleitenden Bildung und Erziehung dienen und dazu beitragen, schulische

Lernprozesse zu unterstützen. Kommunale Gebietskörperschaften sind gehalten, im Zusammenwirken mit anderen Trägern für ein bedarfsgerechtes Angebot an Erwachsenenbildung zu sorgen. Die kommunalen Gebietskörperschaften sollen den nach diesem Gesetz anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung die Benutzung geeigneter kommunaler Einrichtungen und Anlagen ermöglichen, soweit deren planmäßige Nutzung dem nicht entgegensteht.	Lernprozesse zu unterstützen. **Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise _____** sind gehalten, im Zusammenwirken mit anderen Trägern für ein bedarfsgerechtes Angebot an Erwachsenenbildung zu sorgen. **Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise _____** sollen den nach diesem Gesetz anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung die Benutzung geeigneter **____** Einrichtungen und Anlagen ermöglichen, soweit deren planmäßige Nutzung dem nicht entgegensteht.
(8) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung	(8) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung
1. den nach § 1 Abs. 1 vorgegebenen Rahmen auszugestalten,	1. wird gestrichen
2. Art und Umfang von vorbereitenden Maßnahmen zum Nachholen von Schulabschlüssen nach Absatz 4 Satz 1,	2. unverändert
3. die Ausgestaltung und Anerkennung von digitalen Lehr- und Lernformaten nach Absatz 4 Satz 2 sowie	3. unverändert
4. die Ausgestaltung der Zusammenarbeit nach Absatz 7	4. unverändert
zu regeln.	zu regeln.
Abschnitt 2 **Verfahren und Voraussetzungen zur Anerkennung**	**Abschnitt 2** **Verfahren und Voraussetzungen <u>der</u> Anerkennung**
§ 2 **Verfahren der Anerkennung**	**§ 2** **Verfahren der Anerkennung**
(1) Eine Einrichtung und landesweit tätige Zusammenschlüsse	(1) unverändert

von Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden auf schriftlichen Antrag ihres Trägers vom für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 vorliegen.	
(2) Die Anerkennung bedarf der Schriftform.	(2) unverändert
(3) Die anerkannte Einrichtung und die anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung dürfen neben ihrer Bezeichnung einen Zusatz führen, der darauf hinweist, dass sie nach diesem Gesetz anerkannt sind.	(3) Die anerkannte**n** Einrichtung**en** und die anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung dürfen neben ihrer Bezeichnung einen Zusatz führen, der darauf hinweist, dass sie nach diesem Gesetz anerkannt sind.
(4) Anerkennungen, die bereits nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705), erfolgt sind, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort.	(4) Anerkennungen, die bereits nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im **Lande** Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705), erfolgt sind, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort.
§ 3 **Voraussetzungen für die Anerkennung**	**§ 3** **Voraussetzungen für die Anerkennung**
(1) Voraussetzung für die Anerkennung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung durch das Land ist, dass diese	(1) Voraussetzung für die Anerkennung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung durch das Land ist, dass diese
1. ihren Sitz im Land Sachsen-Anhalt hat,	1. unverändert
2. ihren Tätigkeitsbereich überwiegend im Land Sachsen-Anhalt hat,	2. unverändert
3. ausschließlich oder überwiegend der Erwachsenenbildung dient,	3. unverändert

4. allen Personen nach § 1 Abs. 1 offen steht,	4. allen ___ offen steht,
5. eine juristische Person ist oder von juristischen Personen getragen wird,	5. unverändert
6. wenigstens drei Jahre besteht und in dieser Zeit ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen hat,	6. unverändert
7. auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung Leistungen in eigener pädagogischer Verantwortung nachweist, die nach Inhalt und Umfang die Gewähr einer langfristigen und pädagogisch planmäßigen Arbeit bieten, wobei eine Mindestanzahl an Unterrichtsstunden zu leisten und an Teilnehmertagen durchzuführen sind,	7. auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung Leistungen in eigener pädagogischer Verantwortung nachweist, die nach Inhalt und Umfang die Gewähr einer langfristigen und pädagogisch planmäßigen Arbeit bieten, wobei eine Mindestanzahl an Unterrichtsstunden zu leisten und an Teilnehmertagen durchzuführen **ist**,
8. von einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten hauptamtlich tätigen Person geleitet wird,	8. unverändert
9. regelmäßig an Qualitätssicherungsmaßnahmen teilnimmt und	9. unverändert
10. nach Ziel und Inhalt ihrer Veranstaltungen mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im Einklang steht.	10. unverändert
(2) Anerkannt werden können auch landesweit tätige Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, deren Mitgliedseinrichtungen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.	(2) Anerkannt werden können auch landesweit tätige Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, deren Mitglied**er**einrichtungen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.
(3) Soweit Einrichtungen der Erwachsenenbildung nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, können sie aner-	(3) Soweit Einrichtungen der Erwachsenenbildung nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, können sie aner-

kannt werden, wenn sie als gemeinnützig nach der Abgabenordnung in der am 1. Dezember 2020 geltenden Fassung anerkannt sind.	kannt werden, wenn sie als gemeinnützig **im Sinne** der Abgabenordnung _____ anerkannt sind.
(4) Für eine Anerkennung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung als Heimvolkshochschulen ist es erforderlich, dass diese Einrichtungen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und einen Internats- und Wirtschaftsbetrieb vorhalten.	(4) unverändert
(5) Die anerkannten Einrichtungen und die anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind verpflichtet, Änderungen, die die Anerkennung nach diesem Gesetz berühren könnten, dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium unverzüglich mitzuteilen.	(5) unverändert
(6) Ausgeschlossen von der Anerkennung sind Einrichtungen und landesweit tätige Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die	(6) Ausgeschlossen von der Anerkennung sind Einrichtungen und landesweit tätige Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die
1. überwiegend Sonderinteressen dienen oder sich überwiegend Spezialgebieten widmen,	1. unverändert
2. ausschließlich oder überwiegend beruflicher Bildung dienen,	2. unverändert
3. der Gewinnerzielung dienen oder sonst gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden,	3. der Gewinnerzielung dienen oder sonst gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden**_ oder**
4. im Wesentlichen Maßnahmen nach Absatz 7 durchführen.	4. unverändert
(7) Das Land kann Maßnahmen der Erwachsenenbildung von der Förderung nach diesem Gesetz ausschließen, die	(7) Das Land kann Maßnahmen der Erwachsenenbildung von der Förderung nach diesem Gesetz ausschließen, die

1. überwiegend der Erholung, Geselligkeit oder Unterhaltung dienen, dazu zählen insbesondere das Erlernen von Tänzen, der Besuch von Museen oder Ausstellungen, das Erlernen von Spielen,	1. unverändert
2. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen, dazu zählen insbesondere Jagdlizenzen und Fischereischeine,	2. unverändert
3. überwiegend dem Ausüben und nicht dem Erlernen einer Fertigkeit dienen,	3. unverändert
4. unmittelbar der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen oder Maßnahmen der Arbeitsförderung sind, dazu zählen insbesondere betriebsinterne Fortbildungen, Expertenprüfungen,	4. unverändert
5. der sportlichen Erwachsenenbildung dienen, dazu zählen insbesondere kontinuierliches Training wie Selbstverteidigung, Kranken- oder Schwangerschaftsgymnastik und Kletterkurse,	5. der sportlichen Erwachsenenbildung dienen, dazu zählen insbesondere kontinuierliches Training wie Selbstverteidigung, Kranken- oder Schwangerschaftsgymnastik und Kletterkurse**_ oder**
6. Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Feuer- und Katastrophenschutzes, der Ersten Hilfe oder vergleichbare Kenntnisse vermitteln.	6. unverändert
(8) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung	(8) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung
1. die Mindestanzahl an Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen nach Absatz 1 Nr. 7,	1. unverändert

2. die Qualifikationsvoraussetzungen der hauptamtlichen Leitung der Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 8,	2. die Qualifikationsvoraussetzungen **für die die Einrichtung leitende** hauptamtliche_ **Person** ____ nach Absatz 1 Nr. 8,
3. Art, Umfang, Nachweis und Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 9,	3. unverändert
zu regeln.	zu regeln.
§ 4 **Widerrufung der Anerkennung**	**§ 4** **Widerrufung der Anerkennung**
(1) Eine Anerkennung wird durch das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium widerrufen, sofern die Voraussetzungen nach § 3 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, beginnend ab dem 1. Januar 2021, nicht erfüllt wurden. Der Einrichtung und dem landesweit tätigen Zusammenschluss von Einrichtungen der Erwachsenenbildung ist die Gelegenheit zu geben, innerhalb von drei Monaten ein nachhaltiges Konzept vorzulegen, in dem dargestellt wird, wie die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer Jahresfrist erfüllt werden.	(1) Eine Anerkennung wird durch das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium widerrufen, sofern die Voraussetzungen nach § 3 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, beginnend ab dem 1. Januar 2021, nicht erfüllt wurden. Der Einrichtung und dem landesweit tätigen Zusammenschluss von Einrichtungen der Erwachsenenbildung ist **vor dem Widerruf der Anerkennung** die Gelegenheit zu geben, innerhalb von drei Monaten ein nachhaltiges Konzept vorzulegen, in dem dargestellt wird, wie die fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer Jahresfrist erfüllt werden.
(2) Der Landesausschuss für Erwachsenenbildung ist zu hören, bevor eine Anerkennung widerrufen wird.	(2) unverändert

Abschnitt 3 **Förderung von anerkannten Einrichtungen und landesweit tätigen Zusammenschlüssen**	**Abschnitt 3** **Förderung von anerkannten Einrichtungen und anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüssen**
§ 5 **Grundsätze der Förderung**	**§ 5** **Grundsätze der Förderung**
(1) Die Förderung der Erwachsenenbildung ist eine öffentliche Aufgabe.	(1) unverändert
(2) Mit der Anerkennung erlangen die Einrichtung und die landesweit tätigen Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung im Folgejahr die Förderfähigkeit.	(2) Mit der Anerkennung erlang**t eine** Einrichtung **oder ein** landesweit tätige**r** Zusammen**schluss von Einrichtungen** der Erwachsenenbildung **mit Beginn des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Anerkennung folgt,** die Förderfähigkeit.
(3) Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten auf Antrag Zuschüsse des Landes, die als Basiszuschuss nach § 6, zuzüglich als leistungsbezogener Zuschuss nach § 7 und als themenbezogener Zuschuss nach § 8 gewährt werden.	(3) Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten auf Antrag Zuschüsse des Landes, die **aus einem** Basiszuschuss nach § 6, ___ **einem** leistungsbezogene**n** Zuschuss nach § 7 und **einem** themenbezogene**n** Zuschuss nach § 8 **bestehen** _____.
(4) Anerkannte landesweit tätige Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten auf Antrag Zuschüsse, die aus einem Basiszuschuss und einem leistungsbezogenen Zuschuss bestehen.	(4) Anerkannte landesweit tätige Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten auf Antrag Zuschüsse **des Landes**, die aus einem Basiszuschuss **nach § 6** und einem leistungsbezogenen Zuschuss **nach § 7** bestehen.
(5) Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 4 werden ab dem Kalenderjahr gewährt, das dem Jahr der Anerkennung folgt.	(5) wird gestrichen
(6) Zusätzlich können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Projektförderungen nach § 9 gewährt werden.	(6) **Neben den Zuschüssen nach den Absätzen 3 und 4** können **anerkannten Einrichtungen und anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüssen von Einrichtungen der Er-**

	wachsenenbildung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden __**M**ittel **im Haushaltsplan des Landes** Projektförderungen nach § 9 gewährt werden.
	(6/1) Die staatliche Förderung der Erwachsenenbildung lässt das Recht der Einrichtungen der Erwachsenenbildung, der landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder deren jeweiliger Träger auf Selbstverwaltung, selbständige Lehrplangestaltung und Auswahl der Leiter und Mitarbeiter unberührt.
(7) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Festlegung der Themenschwerpunkte für besondere gesellschaftliche Erfordernisse nach § 8 Abs. 1 zu regeln.	(7) wird gestrichen
§ 6 **Basiszuschuss**	**§ 6** **Basiszuschuss**
(1) Die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten jährlich einen Basiszuschuss in Höhe von 35 v. H. Bemessungsgrundlage für den Basiszuschuss ist der Durchschnitt der Landeszuschüsse der letzten drei Jahre ausgehend vom Vorvorjahr.	(1) Die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten **auf Antrag** jährlich einen Basiszuschuss in Höhe von 35 v. H. Bemessungsgrundlage für den Basiszuschuss ist der Durchschnitt der Landeszuschüsse der letzten drei **Kalenderj**ahre ausgehend vom Vorvorjahr.
(2) Die anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten jährlich einen Basiszuschuss in Höhe von 35 v. H. Bemessungsgrundlage für den Basiszuschuss ist der Durchschnitt der Landeszuschüsse der letzten drei Jahre ausgehend vom Vorvorjahr.	(2) Die anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten jährlich **auf Antrag** einen Basiszuschuss in Höhe von 35 v. H. Bemessungsgrundlage für den Basiszuschuss ist der Durchschnitt der Landeszuschüsse der letzten drei **Kalenderj**ahre ausgehend vom Vorvorjahr.

(3) In den ersten vier Kalenderjahren, die dem Jahr ihrer Anerkennung folgen, erhalten Einrichtungen und landesweit tätige Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung als Basiszuschuss einen Festbetrag in Höhe von jährlich 10 000 Euro.

§ 7
Leistungsbezogener Zuschuss

(1) Die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten zusätzlich zum Basiszuschuss jährlich einen leistungsbezogenen Zuschuss für geleistete anerkannte Unterrichtsstunden und geleistete anerkannte Teilnehmertage. Für die Berechnung der Höhe des leistungsbezogenen Zuschusses werden die geleisteten anerkannten Unterrichtsstunden und geleisteten anerkannten Teilnehmertage des Vorvorjahres zugrunde gelegt.

(2) Die anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten zusätzlich zum Basiszuschuss jährlich einen leistungsbezogenen Zuschuss für die geleisteten anerkannten Unterrichtsstunden und geleisteten anerkannten Teilnehmertage ihrer Mitgliedseinrichtungen. Für die Berechnung der Höhe des leistungsbezogenen Zuschusses werden die geleisteten anerkannten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage der Mitgliedseinrichtungen des Vorvorjahres zugrunde gelegt.

(3) Das für Erwachsenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. eine anerkannte Unterrichtsstunde und einen anerkannten

(3) In den ersten vier Kalenderjahren, die dem Jahr ihrer Anerkennung folgen, erhalten Einrichtungen und landesweit tätige Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung als Basiszuschuss **auf Antrag jeweils** einen Festbetrag in Höhe von jährlich 10 000 Euro.

§ 7
Leistungsbezogener Zuschuss

(1) Die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten **auf Antrag** zusätzlich zum Basiszuschuss jährlich einen leistungsbezogenen Zuschuss für geleistete anerkannte Unterrichtsstunden und geleistete anerkannte Teilnehmertage. Für die Berechnung der Höhe des leistungsbezogenen Zuschusses werden die geleisteten anerkannten Unterrichtsstunden und geleisteten anerkannten Teilnehmertage des Vorvorjahres zugrunde gelegt.

(2) Die anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten **auf Antrag** zusätzlich zum Basiszuschuss jährlich einen leistungsbezogenen Zuschuss für die geleisteten anerkannten Unterrichtsstunden und geleisteten anerkannten Teilnehmertage ihrer Mitglied**er**einrichtungen. Für die Berechnung der Höhe des leistungsbezogenen Zuschusses werden die geleisteten anerkannten Unterrichtsstunden und **geleisteten anerkannten** Teilnehmertage der Mitglied**er**einrichtungen des Vorvorjahres zugrunde gelegt.

(3) Das für Erwachsenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. **die Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung**

Teilnehmertag nach den Absätzen 1 und 2 zu definieren,

2. den Stundensatz je geleisteter anerkannter Unterrichtsstunde und den Tagessatz je geleistetem anerkannten Teilnehmertag der anerkannten Einrichtungen sowie der Mitgliedseinrichtungen bei anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüssen nach den Absätzen 1 und 2 festzulegen.

§ 8
Themenbezogener Zuschuss

(1) Für Unterrichtsstunden und Teilnehmertage, die thematisch besonderen gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen, wird den anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung ein themenbezogener Zuschuss gewährt. Für die Berechnung der Höhe des themenbezogenen Zuschusses werden die geleisteten und anerkannten thematischen Unterrichtsstunden und Teilnehmertage der jeweiligen Einrichtung der Erwachsenenbildung des Vorvorjahres zugrunde gelegt.

(2) Das für Erwachsenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den themenbezogenen Zuschuss in Form des Stundensatzes je geleisteter und anerkannter thematischer Unterrichtsstunde und in Form des Tagessatzes je geleistetem und anerkanntem thematischen Teilnehmertag festzulegen.

von Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen nach den Absätzen 1 und 2 **sowie**

2. den Stundensatz je geleisteter anerkannter Unterrichtsstunde und den Tagessatz je geleistetem anerkannten Teilnehmertag der anerkannten Einrichtungen sowie der Mitglied**er**einrichtungen bei anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüssen nach den Absätzen 1 und 2 ____

festzulegen.

§ 8
Themenbezogener Zuschuss

(1) Für Unterrichtsstunden und Teilnehmertage, die thematisch besonderen gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen, **erhalten die** anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung **auf Antrag** ein**en** themenbezogene**n** Zuschuss ___. Für die Berechnung der Höhe des themenbezogenen Zuschusses werden die geleisteten ___ anerkannten thematischen Unterrichtsstunden und Teilnehmertage der jeweiligen Einrichtung der Erwachsenenbildung des Vorvorjahres zugrunde gelegt.

(2) Das für Erwachsenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Themenschwerpunkte für besondere gesellschaftliche Erfordernisse nach Absatz 1 Satz 1 und

2. den themenbezogenen Zuschuss in Form des Stundensatzes je geleisteter und anerkannter thematischer Unterrichtsstunde und in Form des Tagessatzes je geleistetem und an-

	erkanntem thematischen Teilnehmertag **nach Absatz 1 Satz 2 ___**
	festzulegen.
§ 9 **Projektförderung**	**§ 9** **Projektförderung**
Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt das Land den anerkannten Einrichtungen und den anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüssen von Einrichtungen der Erwachsenenbildung auf Antrag Projektförderungen für Maßnahmen von besonderem Landesinteresse.	Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden __**M**ittel **im Haushaltsplan des Landes** gewährt das Land den anerkannten Einrichtungen und den anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüssen von Einrichtungen der Erwachsenenbildung auf Antrag Projektförderungen für Maßnahmen von besonderem Landesinteresse.
Abschnitt 4 **Landesausschuss für Erwachsenenbildung, Fach- und Koordinierungsstelle Alphabetisierung und Grundbildung**	**Abschnitt 4** **Landesausschuss für Erwachsenenbildung, Fach- und Koordinierungsstelle Alphabetisierung und Grundbildung**
§ 10 **Landesausschuss für Erwachsenenbildung**	**§ 10** **Landesausschuss für Erwachsenenbildung**
(1) Die Landesregierung wird durch einen Landesausschuss für Erwachsenenbildung beraten. Er fördert die Erwachsenenbildung durch Empfehlungen.	(1) unverändert
(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreter im Landesausschuss werden jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode des Landtages, mindestens jedoch für vier Jahre von dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium berufen.	(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreter im Landesausschuss werden jeweils für die Dauer einer **Wahl**periode des Landtages, mindestens jedoch für vier Jahre von dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium berufen.

(3) Mitglieder im Landesausschuss sind jeweils ein Vertreter der anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung, des Verbandes der Erwachsenenbildung, der kommunalen Spitzenverbände, der Landesrektorenkonferenz, der Landeszentrale für politische Bildung, der evangelischen und der katholischen Kirchen in Sachsen-Anhalt, der Gewerkschaften sowie der im Landtag vertretenen Fraktionen. Bei der Zusammensetzung wird gewährleistet, dass dem Landesausschuss Vertreter aller Trägergruppen der Erwachsenenbildung angehören. Zusätzlich können weitere Mitglieder berufen und Gäste eingeladen werden.	(3) Mitglieder im Landesausschuss sind jeweils ein Vertreter der anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse **von Einrichtungen** der Erwachsenenbildung, des Verbandes der Erwachsenenbildung, der kommunalen Spitzenverbände, der Landesrektorenkonferenz, der Landeszentrale für politische Bildung, der evangelischen **Kirchen in Sachsen-Anhalt,** der katholischen Kirche in Sachsen-Anhalt, **des Deutschen Gewerkschaftsbundes** sowie **jeder** im Landtag vertretenen Fraktion. Bei der Zusammensetzung wird gewährleistet, dass dem Landesausschuss Vertreter aller Trägergruppen der Erwachsenenbildung angehören. Zusätzlich können **bis zu drei** weitere Mitglieder berufen und Gäste eingeladen werden.
(4) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des für Erwachsenenbildung zuständigen Ministeriums bedarf.	(4) unverändert
(5) Beim für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium wird eine Geschäftsstelle des Landesausschusses eingerichtet.	(5) unverändert
(6) Der Landesausschuss ist zu hören, bevor	(6) Der Landesausschuss ist zu hören, bevor
1. Änderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung erlassen werden,	1. au**fg**rund dieses Gesetzes Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung erlassen werden,
2. über die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung von Einrichtungen entschieden wird sowie	2. unverändert
3. über Maßnahmen der Qualitätssicherung befunden wird.	3. unverändert
(7) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird er-	(7) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird er-

mächtigt, durch Verordnung die Zusammensetzung des Landesausschusses nach Absatz 3 näher zu regeln.

§ 11
Fach- und Koordinierungsstelle Alphabetisierung und Grundbildung

(1) Die Fach- und Koordinierungsstelle Alphabetisierung und Grundbildung in Sachsen-Anhalt dient dem Aus- und Aufbau eines landesweiten, flächendeckenden Netzwerkes der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung für die Alphabetisierung und Grundbildung in Sachsen-Anhalt. Sie ist zentraler Ansprechpartner des Netzwerkes, koordiniert, organisiert und fördert den fachlichen Austausch, erarbeitet Konzeptionen, unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des für Erwachsenenbildung zuständigen Ministeriums sowie der Landesinitiative Alphabetisierung und Grundbildung und führt Beratungen und Fachveranstaltungen mit Partnern der Alphabetisierung und Grundbildung in Sachsen-Anhalt durch.

(2) Das Land fördert die Fach- und Koordinierungsstelle Alphabetisierung und Grundbildung.

Abschnitt 5
Berichtspflicht und Prüfung

mächtigt, durch Verordnung die Zusammensetzung des Landesausschusses nach Absatz 3 **Satz 3** näher zu regeln.

§ 11
Fach- und Koordinierungsstelle Alphabetisierung und Grundbildung

(1) Die Fach- und Koordinierungsstelle Alphabetisierung und Grundbildung in Sachsen-Anhalt dient dem Aus- und Aufbau eines landesweiten, flächendeckenden Netzwerkes der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung für die Alphabetisierung und Grundbildung in Sachsen-Anhalt. Sie ist zentrale_ Ansprechpartner**in** des Netzwerkes, koordiniert, organisiert und fördert den fachlichen Austausch, erarbeitet Konzeptionen, unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des für Erwachsenenbildung zuständigen Ministeriums sowie der Landesinitiative Alphabetisierung und Grundbildung und führt Beratungen und Fachveranstaltungen mit Partnern der Alphabetisierung und Grundbildung in Sachsen-Anhalt durch.

(2) unverändert

Abschnitt 5
Finanzielle Beteiligung, Prüfung und Berichtspflicht

§ 11/1
Finanzielle Beteiligung

Das Land fördert die anerkannten Einrichtungen und anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrich-

	tungen der Erwachsenenbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jeweils in Höhe von 4 570 100 Euro.
	§ 11/2 **Prüfung**
	Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Nachweise, die für die Festsetzung der Finanzzuschüsse und -zuwendungen zu erbringen sind, sowie die Verwendung der Haushaltsmittel zu überprüfen, die erforderlichen Unterlagen vor Ort einzusehen und Auskünfte zu verlangen. Er besitzt unabhängig von der Rechtspersönlichkeit der geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder der geförderten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder deren jeweiliger Träger das Prüfrecht nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
§ 12 **Berichtspflicht**	**§ 12** **Berichtspflicht**
(1) Die Landesregierung erstattet dem Landtag erstmals zum 1. Oktober 2022 und nachfolgend alle fünf Jahre jeweils zum 1. Oktober des Jahres einen Bericht über die Entwicklung der Erwachsenenbildung in Sachsen-Anhalt.	(1) unverändert
(2) Die anerkannten Einrichtungen sowie die anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind verpflichtet, die Landesregierung auf Anforderung durch die Bereitstellung von Informationen und statistischen Daten zu unterstützen.	(2) Die anerkannten Einrichtungen **und** die anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind verpflichtet, die Landesregierung auf Anforderung durch die Bereitstellung von Informationen und statistischen Daten zu unterstützen.

§ 13 **Prüfung**	**§ 13** **Prüfung**
Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Nachweise, die für die Festsetzung der Finanzzuschüsse und -zuwendungen zu erbringen sind, sowie die Verwendung der Haushaltsmittel zu überprüfen, die erforderlichen Unterlagen vor Ort einzusehen und Auskünfte zu verlangen. Er besitzt das Prüfrecht nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.	wird gestrichen
Abschnitt 6 **Schlussbestimmungen**	**Abschnitt 6** **Schlussbestimmungen**
§ 14 **Sprachliche Gleichstellung**	**§ 14** **Sprachliche Gleichstellung**
Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	unverändert
§ 15 **Finanzielle Beteiligung**	**§ 15** **Finanzielle Beteiligung**
Das Land fördert die anerkannten Einrichtungen und anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jeweils in Höhe von 4 570 100 Euro.	wird gestrichen

§ 16 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**	**§ 16** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705), außer Kraft.	Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom __** 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705), außer Kraft.